

// Im Blickpunkt

Bundeswirtschaftsminister *zu Guttenberg* pries im Rahmen der monatelangen Verhandlungen mit GM und den Bietern für die Adam Opel GmbH und ihre britische Schwestermarke Vauxhall die „kontrollierte Insolvenz“ immer wieder als gangbare Alternative an. Letztlich kam es nicht dazu. Dennoch bleibt dieser Weg für viele andere Unternehmen – wie z.B. Märklin, Woolworth oder Hertie – im Hinblick auf die Finanzkrise eine vielversprechende Lösung. Wie der Weg in die Insolvenz unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu einem stabilen „Neuanfang“ führen kann, zeigen *Wisskirchen/Bissels* in ihrem aktuellen Aufsatz zum Dossier Finanzkrise.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht



// Standpunkt



von **Tim Wybitul**, RA/FAArbR
bei Mayer Brown in Frankfurt

Strafrechtliche Verpflichtung von Compliance-Beauftragten

Der BGH hat in einem noch nicht auf der BGH-Homepage veröffentlichten Grundsatzurteil vom 17.7.2009 (5 StR 394-08; BBL2009-2141-1) festgelegt, welche strafrechtlichen Anforderungen an Verantwortliche im Bereich Compliance zu richten sind. Unter anderem gelangt das Gericht zu einer strafrechtlichen Verpflichtung von Compliance-Beauftragten, Delikte aus dem eigenen Unternehmen gegen Vertragspartner zu verhindern. Künftig kommen damit auf Verantwortliche im Bereich Compliance neue Risiken zu.

Die Entscheidung hat erhebliche Folgen für Compliance-Abteilungen, Innenrevisionen und Rechtsabteilungen, aber auch für Vorstände oder Geschäftsführer, die für diese Ressorts verantwortlich sind. Beauftragte eines Unternehmens, die für die Corporate Compliance verantwortlich sind, trifft eine strafrechtliche Pflicht, Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern, die mit der Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Kommen solche Compliance-Beauftragten dieser Pflicht nicht nach, droht eine Strafbarkeit wegen Unterlassung nach § 13 StGB. In den allermeisten Fällen bedeutet eine Verurteilung wegen Beihilfe zu einem Wirtschaftsdelikt für einen Compliance-Beauftragten das Ende der Karriere. Neben strafrechtlicher Verurteilung drohen zudem auch zivilrechtliche Forderungen. Kommt es zu einer strafrechtlichen Verurteilung, können die Geschädigten jeden einzelnen Verurteilten gesamtschuldnerisch – also

auf die gesamte Schadenssumme – in Anspruch nehmen.

Diese Gefahren lassen sich durch eine genaue Aufklärung von Verdachtsmomenten, eine präzise Dokumentation des Vorgehens zur Vermeidung von Wirtschaftsdelikten und eine genaue vertragliche Festlegung des Aufgabenbereichs minimieren.

➔ Vgl. dazu auch die ausführliche Kommentierung des Urteils von Wybitul in einem der kommenden Hefte.

Entscheidungen**BAG: Insolvenz – Zwangsvollstreckung von rückständigen Unterhaltsansprüchen**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 17.9.2009 – 6 AZR 369/08 – wie folgt: Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der von einem Unterhaltsberechtigten vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners erwirkt worden ist, wird durch die Insolvenzeröffnung unwirksam, soweit dadurch die Zwangsvollstreckung in die nach § 850d ZPO erweiterte pfändbaren Bezüge wegen Unterhaltsrückständen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung betrieben wird (§ 114 Abs. 3 i. V. m. § 89 InsO).

(PM BAG vom 17.9.2009)

BAG: Betriebsübergang – Widerspruchsrechts und Aufhebungsvertrag

Das BAG führt in seinem Urteil vom 2.4.2009 – 8 AZR 318/07 – die bisherige Rechtsprechung wie folgt fort: Ein nach Ausübung des Widerspruchsrechts noch mit der Betriebserwerberin abgeschlossener Aufhebungsvertrag geht bei wirksam ausgeübtem Widerspruch grundsätzlich ins Leere. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2141-2 unter www.betriebs-berater.de

LAG Hamm: Unwirksame fristlose Kündigung wegen Verzehr von Brotaufstrich

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 18.9.2009 – 13 Sa 640/09 –, dass die außerordent-

liche Kündigung, die das beklagte Bäckereiunternehmen ausgesprochen hat, unwirksam ist. Die Kündigung erfolgte, weil der Kläger ein zuvor von ihm gekauftes Brötchen, das er mit Brotaufstrich der Beklagten belegt hat, verzehrte. Nach Auffassung der Berufungskammer kann grundsätzlich auch der Diebstahl von geringwertigen Gegenständen, die dem Arbeitgeber gehören, eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Kläger als Betriebsratsmitglied nur außerordentlich kündbar war und daher im Rahmen der Interessenabwägung zu überprüfen ist, ob dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der fiktiven ordentlichen Kündigungsfrist zuzumuten ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2141-3 unter www.betriebs-berater.de

LAG Nürnberg: Erforderlichkeit eines PCs für die BR-Arbeit

Das LAG entschied in seinem Beschluss vom 24.8.2009 – 5 TaBV 32/06 – wie folgt: Das Verlangen auf Zurverfügungstellung einer bestimmten Technik bewegt sich i. R. d. Beurteilungsermessens des Betriebsrats, wenn diese Technik seitens des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Erfüllung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben üblicherweise eingesetzt wird.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2141-4 unter www.betriebs-berater.de

LAG Schleswig-Holstein: Mitbestimmungsrecht bei Entlohnungsgrundsätzen

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 1.7.2009 – 3 Sa 15/09 – wie folgt: Einzelvertraglich vereinbarte Vergütungsstrukturen sind unter Beachtung der im Betrieb geltenden Entlohnungsgrundsätze zu gewähren. Diese individualrechtlichen Verpflichtungen entziehen dem Betriebsrat jedoch kollektivrechtlich gerade nicht sein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Ziff. 10 BetrVG anlässlich der Änderung der Vergütungsstrukturen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2141-5 unter www.betriebs-berater.de